

Satzung des SV Schermbeck e.V.

§ 1 Name, Art und Zweck

- (1) Der Verein trägt den Namen „SV Schermbeck e.V.“ und hat seinen Sitz in Schermbeck. Er ist als Spielverein Schermbeck e.V. im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und dem Einsatz von Übungsleitern/innen und Betreuer/n/innen für einen geordneten Sport- und Spielbetrieb.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verurteilt jede Form von Rassismus.
- (7) Der Verein lehnt jede Form von Manipulation zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) ab.
- (8) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (9) Der Verein anerkennt die Satzungen, die Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der seinen Abteilungen zugeordneten Verbände. Für die Abteilungen und alle ihren Mitgliedern gelten diese jeweils einheitlich und verbindlich.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Abteilungsvorstand zu richten ist. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Satzung des SV Schermbeck e.V.

- (3) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (4) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig im Folgejahr veranlagt.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (6) Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten, insbesondere seine Adresse, sein Alter, ggf. E-Mail-Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die Speicherung dieser Daten erfolgt zur Erfüllung der Zwecke des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (7) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern, dies sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können,
 - aus passiven Mitgliedern, bei denen die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund steht, da sie die sportlichen Angebote des Vereins nicht nutzen, und
 - aus Ehrenmitgliedern, diese sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, fristlose Kündigung durch den Verein, Tod oder Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Abteilungsvorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein

Satzung des SV Schermbeck e.V.

herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

- (4) Das Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- a) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportliches Verhalten.

Der Bescheid über den Ausschluss ist zu zustellen. Mit Zugang dieses Bescheides endet die Mitgliedschaft.

§ 4 Beiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (3) Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Erhebung bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehreuvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ist jedes Mitglied berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Satzung des SV Schermbeck e.V.

- (4) Bei der Wahl des Jugendwartes üben Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr ihr Stimmrecht in vollem Umfang aus.
- (5) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und den Jugendversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand und
- der Gesamtvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, im Verhinderungsfalle von einem Mitglied des Gesamtvorstandes einberufen und geleitet. Im Übrigen kann der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss ein Mitglied mit der Einberufung und Leitung betrauen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstands sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung des Vereins erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins und der Abteilungen sowie durch Anschlag in den Vereinslokalen/Vereinsheimen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden (Einladungsfrist hierfür 7 Tage) wenn diese
 - a) durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder Gesamtvorstands,
 - b) durch die Kassenprüfer oder
 - c) von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung beim Hauptvorstand beantragt wird.
- (4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beinhaltet im Wesentlichen
 - a) Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungen
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Kassierers

Satzung des SV Schermbeck e.V.

- d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Erörterung wesentlicher Zielsetzungen des geschäftsführenden Vorstandes
 - h) die Entscheidung über eingereichte Anträge
 - i) Sonstiges, insbesondere Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Für die Dauer der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der den Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes stellt.
- (7) Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins gerichteten, werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- Bei Stimmgleichheit ist wie folgt zu verfahren:
- bei einer Wahl: Stichwahl
 - bei einem Antrag: Ablehnung
- (8) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung einzureichen. Diese Anträge müssen dem geschäftsführenden Vorstand mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.
- (9) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung ist Stimmzettelabstimmung möglich.
- (10) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (11) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Schluss der Debatte zu stellen, über den sofort abgestimmt werden muss.
- (12) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist auf ein Jahr begrenzt. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Sie prüfen mindestens einmal im Jahr die Vereinskasse und die Buchführung. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- (13) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Abteilungen zu zuleiten.

Satzung des SV Schermbeck e.V.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand
bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister,
 - b) als Gesamtvorstand
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Sozialwart, allen Abteilungsleitern und allen Jugendwarten der Abteilungen.
- (2) Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme der Abteilungsleiter und der Jugendwarte der Abteilungen, erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der 1. Vorsitzende und Schatzmeister zum einen und der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer zum anderen sind mit einem Jahr Zeitversatz zu wählen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Für das Zeichnen von Rechtsgeschäften gegenüber Dritten sind die Unterschriften von 2 Vorstandsmitgliedern ausreichend. Die Einschränkung der Vertretungsmacht nach § 8 Absatz 2 ist davon unberührt.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Bewilligung von Ausgaben sowie
 - d) die Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (8) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert oder mit einer Haftungssumme über 10.000,00 Euro für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes hierzu erteilt ist.
- (9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten sich gegenseitig.

Satzung des SV Schermbeck e.V.

- (10) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 9 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 10 Vereinsordnungen

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein
- a) eine Geschäftsordnung sowie
 - b) eine Ehrungsordnung geben.
- (2) Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die vom Gesamtvorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 11 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilungen sind für ihren sportlichen Bereich in ihren Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung ihrer Mittel nur insofern frei und selbstständig, als dies diese Satzung und ihre Ordnungen gestattet.
- (3) Die Abteilung wird durch den/die Abteilungsleiter/-in, den/die stellvertretene/-n Abteilungsleiter/-in, den/die Geschäftsführer/-in, den/die Kassenwart/-in, den Jugendabteilungsvorstand sowie weitere Mitarbeiter geleitet. Versammlungen des Abteilungsvorstandes werden nach Bedarf einberufen.
- (4) Der Abteilungsvorstand, mit Ausnahme des Jugendabteilungsvorstandes, wird von der Abteilungsversammlung für ein Jahr gewählt. Die Regelungen des §7 dieser Satzung gelten für die Abteilungsversammlung entsprechend. Der Prüfbericht der Kassenprüfer der Abteilung ist dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich nach der Abteilungsversammlung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der/Die Abteilungsleiter/-in ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Satzung des SV Schermbeck e.V.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Auflösung einer Abteilung beschließen. Hierzu bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Antrag zur Auflösung einer Abteilung ist vom amtierenden Abteilungsvorstand in schriftlicher Form zu stellen. Dem Antrag sind die Kassenbücher sowie der Schriftverkehr des laufenden Geschäftsjahres beizufügen.

Die Mitglieder einer aufgelösten Abteilung erhalten den Status eines passiven Mitgliedes. Der geschäftsführende Vorstand informiert in schriftlicher Form innerhalb von einem Monat nach Zustimmung zum Antrag, die im Verein verbliebenen Mitgliedern über die Änderung ihrer Mitgliedschaft.

- (7) Die Abteilungen sind zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Die Jugend in den jeweiligen Abteilungen führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Abteilungshaushalt zufließenden Mittel.
- (8) Die Organe der Abteilungsjugend sind:
a) der Jugendabteilungsvorstand und
b) die Jugendversammlung
- (9) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen einer Abteilung im Alter bis 18 Jahren, dem Jugendabteilungsvorstand, sowie Beisitzer für bestimmte Ressorts zusammen. Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen des Kinder- und Jugendsports und der Jugendarbeit. Sie wählt den/die Jugendwart/-in (Vorsitzende/-r des Jugendabteilungsvorstandes) und den/die Stellvertreter/-in (Mitglieder des Jugendabteilungsvorstandes). Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Leitung hat der/die Jugendwart/-in.
- (10) Der Jugendabteilungsvorstand ist durch die Abteilungsversammlung durch einfache Mehrheit zu bestätigen. Die Wahl erfolgt für die Dauer eines Jahres. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahlen müssen vor der Abteilungsversammlung durchgeführt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln

Satzung des SV Schermbeck e.V.

der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Schermbeck, welche das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Schermbeck, 22. November 2019